

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Ausgabe: Kiel, den 20. Oktober

1950

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —  
II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekte November 1950 (S. 91). — Einbehaltung von Gehaltsteilen (S. 91). — Aufhebung der Kürzungen auf Grund der 1. Gehaltskürzungsverordnung (S. 91). — Anordnung über die Änderung des landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages 1950 (S. 92). — Theologische Woche der Universität (S. 92). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 92). — Ausschreibung der Stelle eines Propsterechnungsführers in Melbörj (S. 92).

III. Personalien (S. 92).

Beilage: „Liturgische Handreichung“, Teil IX, Ende des Kirchenjahres.

### BEKANTTMACHUNGEN

Kirchenkollekte November 1950.

Kiel, den 7. Oktober 1950.

Reformationstag und Reformationsfest (31. Oktober und 5. November 1950) stärkten die Gemeinsamkeit aller evangelischen Gemeinden. Wir denken auch an die, die schwach sind, Drangsal erleiden, in ihrem Bestande bedroht erscheinen und in weiter Ferne sich behaupten sollen. Das Bruderwerk der Gustav-Adolf-Stiftung will stärken, was sterben will. Wir denken nicht nur an die vielen neuen Gemeinden in katholischer Umwelt, die der mittragenden Hilfe bedürfen. Wir denken auch an die so verlassenen Glieder unserer Kirche in scheinbar unerreichbarer Ferne: Noch gibt es kleine Gruppen und Inseln evangelischen Glaubens in den früher rein evangelischen Gebieten des deutschen Ostens. Und wieder regt sich das Leben in unsern Auslandsgemeinden, die manchem Einsamen den einzigen Halt gewähren.

Wie in den Vorjahren opfern wir am Bußtage für die Arbeit der Mütterhilfe in unserer Kirche. Dankbare Mütter und gesunde Kinder sollen und dürfen nicht vorübergehen an den vielfachen Nöten, unter denen vielerorts Mutter und Kinder bitter leiden. Wir wissen gerade am Bußtag auch da vom Fluch der Sünde. Aber in der Kirche Christi soll die Vergebung und Versöhnung durch den Herrn Jesus nicht nur gepredigt werden. Wir tragen die Liebe Christi hin zu allen Mütterlein, auch den einsamen und angefochtenen, und zu allen Kindern, auch den elenden und gefährdeten.

Am 26. November, dem so ernsten und stillen Tage im Jahr, dient unsere Gabe dem Evangelischen Hilfswerk. Viele Gräber haben in den letzten Jahren die Zahl der Witwen und Waisen so groß gemacht. Im Gedanken an Kriegs- und Nachkriegsnot ist das Evangelische Hilfswerk entstanden. Es hat nicht nur um Hilfe gerufen. Es fand auch willige Herzen und Hände. Möge es weiter — auch unter uns — die Herzen und Hände gewinnen!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad.

J.-Nr. 15 230 (Dez. III).

Einbehaltung von Gehaltsteilen.

Kiel, den 11. Oktober 1950.

Die Kirchenleitung hat auf Grund der ihr durch § 4 des Kirchengesetzes über die Einbehaltung von Gehaltsteilen vom 21. Oktober 1949 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 113 — erteilten Ermächtigung angeordnet, daß die nach Maßgabe des genannten Gesetzes einbehaltenen Gehaltsteile in Höhe des vollen Restbetrages an die Berechtigten sofort ausbezahlt sind.

Diese Anordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 15334 (Dez. II).

Aufhebung der Kürzungen auf Grund der 1. Gehaltskürzungsverordnung.

Kiel, den 11. Oktober 1950.

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Oktober d. J. kommt unter Verbeibehaltung der Aufhebung der Kürzungen gemäß Bekanntmachung vom 8. April 1950 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 23 — die durch Verordnung der Kirchenregierung vom 21. Januar 1931 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 10 — in Verbindung mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 angeordnete Kürzung der Dienstbezüge für die Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bis einschließlich A 4 b 2, die im Dienst der Landeskirche und der ihrer Aufsicht unterstellten Körperschaften (Kirchen-, Anstalts- und Personalgemeinden, Kirchengemeinerverbände, Gesamtverbände, Propsteien) stehen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Wegfall. Das gleiche gilt bezüglich der Versorgungsbezüge (einschließl. des Sterbegeldes) aus den genannten Besoldungsgruppen, sowie bezüglich der Vergütungen der Angestellten in den entsprechenden Vergütungsgruppen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 15 335 (Dez. II).

### Anordnung über die Änderung des landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages 1950.

Riel, den 17. Oktober 1950.

Auf Vorschlag des Ausgleichsausschusses der Landesynode hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 6. Oktober 1950 in Abänderung des Abschnitts 2 der Anordnung über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1950 vom 25. März 1950 (Kirchl. Gef.- u. V.Zl. S. 19) den landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1950 in Angleichung an den abgeänderten vorläufigen Verteilungsmassstab für die Verteilung der Kirchensteuern aus dem Lohnabzugsverfahren wie folgt neu festgesetzt:

Eiderstedt	3 379 DM
Flensburg	58 138 DM
Hütten	13 607 DM
Husum	14 332 DM
Nordangeln	6 202 DM
Schleswig	15 470 DM
Südangeln	9 110 DM
Südtondern	6 768 DM
Altona	124 641 DM
Riel	113 498 DM
Münsterdorf	20 943 DM
Neumünster	43 350 DM
Norderdithmarschen	14 265 DM
Oldenburg	21 888 DM
Pinneberg (Hamburger Teil)	153 373 DM
(Holst. Teil)	36 892 DM
Plön	22 463 DM
Ranzhau	35 834 DM
Rendsburg	42 309 DM
Segeberg	24 858 DM
Stormarn (Hamburger Teil)	110 451 DM
(Holst. Teil)	16 227 DM
Süderdithmarschen	20 815 DM
Lauenburg	29 087 DM

Die Unterverteilung des landeskirchlichen Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages auf die einzelnen pflichtigen (nicht zuschussbedürftigen) Kirchengemeinden haben die Propsteien selbständig vorzunehmen. Der landeskirchliche Pflichtbeitrag der politisch zum Lande Schleswig-Holstein gehörenden Teile der Landeskirche wird weiterhin bei der Ausschüttung der aus dem Lohnabzugsverfahren auftkommenden Kirchensteuern anteilig einbehalten. Für die Propstei Altona und die hamburgischen Teile der Propsteien Pinneberg und Stormarn gelten bis zu einer anderweitigen Regelung die in der Anordnung über den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1950 vom 25. März 1950 (Kirchl. Gef.- u. V.Zl. S. 19) unter Abschnitt 2 genannten Termine, wonach die

3. Rate zum 15. November 1950 und die 4. Rate zum 15. Februar 1951 fällig werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
B ü h r e.

J.-Nr. 15 780 (Dez. V).

### Theologische Woche der Universität.

Riel, den 13. Oktober 1950.

Die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Riel veranstaltet vom 31. Oktober bis 5. November 1950 in der Neuen Universität eine Theologische Woche, an der Theologen, Pädagogen und andere Wissenschaftler aus Riel, Hamburg und Münster beteiligt sind. Das Gesamthema lautet: Mensch und Gemeinschaft vor Gott — Sozialethische Probleme der Gegenwart. Pastoren und Lehrern ist durch die kirchlichen und staatlichen Dienststellen dienstlicher Urlaub für diese Tagung zugesagt. Die Synodalausschüsse haben einige Programme zur Weitergabe von uns erhalten. Der Besuch dieser Theologischen Woche wird empfohlen. Wegen einer Unterbringung in Riel sind Anmeldungen an Pastor Plath, Riel, Eichendorffstraße 43, geraten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 15 581 (Dez. III).

### Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde I s e h o e, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuss in Isehoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gefes- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 15382 II (Dez. III).

### Ausschreibung der Stelle eines Propsteirechnungsführers in Meldorf.

Riel, den 16. Oktober 1950.

Der Synodalausschuss beabsichtigt, so bald wie möglich die Stelle des Propsteirechnungsführers zu besetzen. Die Stelle soll später mit der des Kirchenrechnungsführers vereinigt werden. Voraussetzung für die Einstellung ist nicht nur gründliche Kenntnis und Erfahrung im Kassen- und Finanzwesen, sondern auch der Nachweis längerer Tätigkeit im kirchlichen Dienst.

Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen und der Angabe der Besoldungsansprüche sind spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Vorsitzenden des Synodalausschusses in Meldorf, Rosenstr. 3. J.-Nr. 15 570 (Dez. II).

## PERSONALIEN

### Ernannt:

- Am 1. Oktober 1950 der Pastor lic. Dr. Johann Haar, bisher in Oiderup, zum Pastor der Kirchengemeinde Pellworm, Alte Kirche, Propstei Husum;  
am 1. Oktober 1950 der Pastor Friedrich Hansen, bisher auf Pellworm, Alte Kirche, zum Pastor der Kirchengemeinde Mildstedt, Propstei Husum;  
am 1. Oktober 1950 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Mildstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Oiderup, Propstei Husum;  
am 9. Oktober 1950 der Pastor Paul Johannsen, bisher in Isehoe, zum Pastor der Kirchengemeinde Hemme, Propstei Norderdithmarschen.

### Eingeführt:

- Am 24. September 1950 der Pastor Hellmuth Witt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Pinneberg;  
am 1. Oktober 1950 der Pastor Rudolf Kriebel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzhau.

### In den Wartestand versetzt:

- Zum 1. November 1950 Pastor Dr. Otto Glöckner in Simonsberg.